

Börner Rechtsanwalt

RA Börner, Zülpicher Str. 83 , 50937 Köln

Dr. Achim-Rüdiger Börner
Mitglied der Rechtsanwaltskammer Köln

05. Juni 2015
0605erb-us

Dr. Achim-Rüdiger Börner

Das neue Erfordernis der Regelung des Erbrechts für US-Bürger mit Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union

Die folgenden Ausführungen sollen Sie, die US-Bürger mit Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) (hiernach *Expatriates* genannt), über eine Änderung im europäischen Recht informieren, die sämtliche Erbfälle betrifft und meines Erachtens ein rasches, vorsorgliches Handeln gebietet.

Bisher regelte sich der Erbfall eines in Deutschland verstorbenen US-Bürgers nach Art. 25 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Danach unterlag die Rechtsnachfolge von Todes wegen grundsätzlich dem Recht des Staates, dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes angehörte. Die Rechtsnachfolge eines Erblassers mit US-Staatsangehörigkeit richtete sich damit grundsätzlich nach US-Recht, das dann seinerseits auf das Recht seines Heimstaates verwies. Es war also nach unserem Recht nicht erheblich, wo der Erblasser verstorben war (und beerdigt wurde) oder wo er sich zu Lebzeiten aufgehalten hatte.

Das ist jetzt aufgrund einer Verordnung der Europäischen Union anders. Die Verordnungen der Europäischen Union gelten in den Mitgliedstaaten unmittelbar, also ohne Umsetzung in mitgliedstaatliches Recht. Jetzt gilt die Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 04.07.2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (EU-Amtsblatt 2012 Nr. L 201/107 vom 27.07.2012; Hervorhebung diesseits).

Zülpicher Str. 83
D-50937 Köln
Tel. 49-(0)221-3602 999
Fax 49-(0)221-3602 996
info@[Boernerlaw.de](mailto:info@Boernerlaw.de)
www.boernerlaw.de

Börner Rechtsanwalt

Die neue Verordnung gilt für alle Todesfälle in der Europäischen Union (außer Großbritannien, Irland und Dänemark) ab dem 17.08.2015. Sie erfasst grundsätzlich auch die Fälle, in denen letztwillige Verfügungen bereits getroffen sind, z.B. ein Testament bereits errichtet ist (vgl. ihren Art.83).

Nach Art. 21 (1) der Verordnung unterliegt grundsätzlich die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Damit wird auch, wenn ein US-Bürger verstirbt, das Recht angewendet, das am Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts gilt. Es kommt an weder auf den Ort seines Todes noch auf seine Staatsangehörigkeit noch auf seine Religionszugehörigkeit. Wenn also ein Amerikaner verstirbt, wenden die Mitgliedstaaten der EU darauf das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsorts an. Hatte der Verstorbene also seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, Italien oder Frankreich, kommt deutsches, italienisches bzw. französisches Erbrecht zur Anwendung und bestimmt die Erbfolge. Angewendet wird also nicht mehr das Recht seines Heimatstaates.

Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts ist unbestimmt. Dazu heißt es in den Erwägungsgründen der Verordnung:

„(23) In Anbetracht der zunehmenden Mobilität sollte die Verordnung ... als allgemeinen Anknüpfungspunkt zum Zwecke der Bestimmung ... des anzuwendenden Rechts den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers im Zeitpunkt des Todes vorsehen. Bei der Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts sollte die mit der Erbsache befasste Behörde eine Gesamtbeurteilung der Lebensumstände des Erblassers in den Jahren vor seinem Tod und im Zeitpunkt seines Todes vornehmen und dabei alle relevanten Tatsachen berücksichtigen, insbesondere die Dauer und die Regelmäßigkeit des Aufenthalts des Erblassers in dem betreffenden Staat sowie die damit zusammenhängenden Umstände und Gründe. Der so bestimmte gewöhnliche Aufenthalt sollte unter Berücksichtigung der spezifischen Ziele der Verordnung eine besonders enge und feste Bindung zu dem betreffenden Staat erkennen lassen. (24) In einigen Fällen kann es sich als komplex erweisen, den Ort zu bestimmen, an dem der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich der Erblasser aus beruflichen oder wirtschaftlichen Gründen – unter Umständen auch für längere Zeit – in einen anderen Staat begeben hat, um dort zu arbeiten, aber eine enge und feste Bindung zu seinem Herkunftsstaat aufrechterhalten hat. In diesem Fall könnte – unter den jeweiligen Umständen – davon ausgegangen werden, dass der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt weiterhin in seinem Herkunftsstaat hat, in dem sich in familiärer und sozialer Hinsicht sein Lebensmittelpunkt befand. ...“

Börner Rechtsanwalt

So kann man davon ausgehen, dass Studenten und Gastarbeiter mit US-Staatsangehörigkeit ihren gewöhnlichen Aufenthalt weiterhin im Herkunftsstaat haben, auch wenn sie in einem EU-Mitgliedstaat lernen bzw. arbeiten. Das ist aber regelmäßig anders, wenn sie im Staat, in dem sie sich im Todeszeitpunkt aufgehalten haben, Grundbesitz erworben oder erfolgreich eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung erhalten haben, wenn sie dort eine Ehe eingegangen sind oder führen oder dort mit ihrer Frau und ihren Kindern als Familie leben. Auch ist zu bedenken, dass es denjenigen, die nach dem Recht des Heimatstaates Erben wären (und ggf. dort leben), regelmäßig schwerfallen wird, Umstände zu beweisen, die einem gewöhnlichen Aufenthalt in der EU entgegenstehen.

Von der Regel, dass der Staat des gewöhnlichen Aufenthalts die Erbfolge und die Erbabwicklung bestimmt, gibt es zwei Ausnahmen.

Eine enge Ausnahme sieht Art. 21 (2) der VO vor: „Ergibt sich ausnahmsweise aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen Staat (als dem des gewöhnlichen Aufenthalts) hatte, so ist auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.“ Eine generelle Ausnahme für Amerikaner kommt hier nicht in Betracht, eine US-Flagge im Wohnzimmer reicht nicht aus. Vielmehr müssen ganz besondere Umstände des Einzelfalls vorliegen, z.B. die Entsendung durch eine US-Behörde oder eine US-Firma.

Art. 22 (1) Abs. 1, (2) ermöglichen jedoch eine Rechtswahl: „Eine Person kann für die Rechtsnachfolge von Todes wegen das Recht des Staates wählen, dem sie im Zeitpunkt der Rechtswahl oder im Zeitpunkt ihres Todes angehört. ... Die Rechtswahl muss ausdrücklich in einer Erklärung in Form einer Verfügung von Todes wegen erfolgen oder sich aus den Bestimmungen einer solchen Verfügung ergeben.“ Damit ist die Möglichkeit eröffnet, in einem Testament, das in jeder Hinsicht den Anforderungen des Rechts des Herkunftsstaats und möglichst auch des Aufenthaltsstaats entsprechen muss, für die Erbfolge das Recht des Herkunftsstaats zu wählen. Dieser Weg erfordert eine klare und eindeutige Bestimmung des Erbrechts, an die dann die Behörden und Gerichte der EU-Mitgliedstaaten gebunden sind. Ich empfehle diesen Weg.

Hierfür sind unter Berücksichtigung des Rechts des Herkunftsstaates wie auch des Verfahrens sowie des *ordre-public*-Vorbehalts im EU-Mitgliedsstaat Besonderheiten und Empfehlungen zu beachten, damit die Rechtswahl wirksam ist und die Bestimmungen des Erblassers gelten. Auch ist es sinnvoll, die erbschaftsteuerlichen Folgen der Rechtswahl zu bedenken.

Börner Rechtsanwalt

Im Hinblick auf die Anwendung der Verordnung ab dem 17.08.2015 ist baldiges Handeln geboten.

Nur ergänzend sei aus der Praxis angemerkt, dass es sich für US-Expatriates auch empfiehlt, durch schriftliche Anordnungen Vorsorge für den Fall eines Unfalls oder einer schweren Erkrankung zu treffen, so dass zumindest sichergestellt ist, dass die Angehörigen kontaktiert werden und handeln können.